Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 1 (1832)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 13. Weinmonat.
No. 15. 1832.

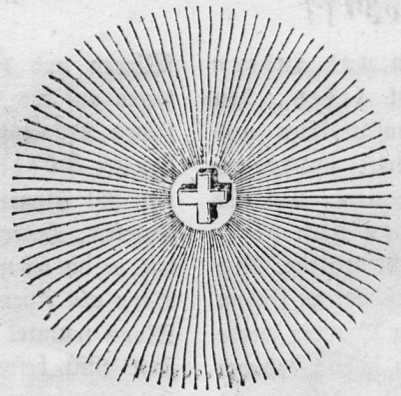

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Ich beschwöre dich vor Gott und Jesu Christo, Der richten wird die Lebendigen und die Todten, bei Seiner Ankunft und Seinem Reiche: Verkünde das Wort, halte an, sei's gelegen, sei's ungelegen, überweise, ermahne, rüge, mit aller Langmuth und Belehrung. Der hl. Paulus im 2 Br. an Timotheus IV. cap. 1 – 2 v.

Der Wettinger-Handel.

(Aus Aktenstücken dargestellt.)

Soll uns die Beobachtung der bunt und quer sich durch einander drängenden Tagesereignisse nicht eher verwirren als orientiren; so müssen wir uns gewöhnen, die charakteristischen Formen des äußern Lebens mit unbefangenem Blicke zu verfolgen und aus den innern, die Menschen bestimmenden, Grundansichten und Maximen sie zu deuten, um so nach und nach die allgemeinen Regeln in den einzelnen Erscheinungen aufzufinden.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist oft ein zufälliges Vor- Nach- oder Zwischenspiel sehr interessant, indem man daraus mit Zuverlässigkeit schließen kann, welche Rollen das löbliche Personal im großen Hauptspiele übernehmen werde. So erscheint uns auch der Wettinger-Handel mitten unter den wichtigen Ereignissen unserer Tage nicht ohne Interesse, indem bei der flüchtigen Gruppirung, die er veranlaßte, der übel maskirte Territolialismus der Aargauischen Regierung, die Dienstbeflissenheit ihres hiefür aufgestellten sogenannten katholischen Kirchenraths, die Arroganz eines neu- und wohlbestellten Gemeinderaths, die Dummdreistigkeit des Aufklärlings Bopp, die besonnene Festigkeit des katholischen Seelsorgers, die gutmüthige Anhänglichkeit der Gemeinde, die etwas schlaue Routine des Bezirksamtes und des Bezirksgerichts, und endlich auch die Beharrlichkeit im Stillschweigen von Seite der kirchlichen Behörden sich auf eine ungemein charakteristische Weise herausstellen.

Nun zur Sache.

Den 8. April dieses Jahrs hielt der hochwürdige Herr Pfarrer von Wettingen, Pater Ludwig Oswald, in seiner Pfarrkirche Wettingen eine Predigt, in welcher er von der Wissenschaft und Weisheit des Christen abhandelte und im Gegensatze zu dieser christlichen Weisheit die Weisheit der Welt nach dem zweiten Kapitel des Briefes des heil. Jakobus darstellte. Als er im dritten Theile von der Weisheit der Welt handelte, hielt er sich verpflichtet, seine Zuhörer von dem Lesen solcher Blätter und Schriften ernstlich abzumahnen, welche über kirchliche und göttliche Anordnungen sich einlassen, die heil. Gebräuche der Kirche dem Christenvolke als unnütz und abergläubisch darstellen, das Oberhaupt der heiligen Kirche, das jedem wahren Katholiken so heilig und ehrwürdig ist, in seiner Person, seiner Stellung und seinen Rechten antasten, die gesammte Geistlichkeit und die vorzüglichern Glieder aus ihr täglich verdächtigen u. s. w.

Solche Schriften nannte er schlechte Blätter, weil sie in Wahrheit weder zum Wohle des Staates, noch zur wahren intellektuellen und sittlichen Bildung des Volkes etwas beitragen, sondern vielmehr Unwissenheit in göttlichen und menschlichen Dingen und Verwilderung in Sitten herbeiführen; weil sie der christlichen Religion zum Nachtheile gereichen, durch Zweifel und Unruhen das fromme Volk beängstigen, welches die Zweifel und Falschheiten aus sich aufzuklären nicht im Stande ist. — Der würdige Prediger forderte daher seine Zuhörer auf, statt

dessen fleißiger in den hl. Schriften und andern christlichen Erbauungsbüchern zu lesen, den Predigten und Christenlehren fleißig, aufmerksam und lernbegierig beizuwohnen: es sei nicht nöthig, während der Predigt Kalender herauszunehmen, um die Worte dem Pfarrer nachzuschreiben und vielleicht zu entstellen; wer etwas nicht recht verstehe, oder über etwas Zweifel habe, der dürfe ja ungescheut zu seinem Seelsorger in's Pfarrhaus kommen, und der Pfarrer werde sich's zur Freude anrechnen, diese Zweifel zu lösen; dadurch werde für Kirche und Staat mehr Gutes gestiftet, als wenn man übelverstandene Predigten in öffentliche Blätter einrücke, die Verkünder des Evangeliums verläumde, von denen doch Christus sagt: Wer euch höret, der höret Mich; wer euch verachtet, der verachtet Mich. Luc. 10, 16. Der würdige Pfarrer mißbilligte darin ferner die Nachtschulen, dergleichen auch der junge Lehrer Leonz Bopp eigenmächtig eingeführt, indem er aus verschiedenen ihm gemachten Mittheilungen Schulen der Art als für die Jugend gefährliche Anstalten erkannte und die Aeltern nach Wissen und Gewissen warnte, ihre Kinder denselben anzuvertrauen. — Weil nun alle Wahrheit da, wo sie in ein verdorbenes Herz einschlägt, statt zu erleuchten, verhärtet und verfinstert, ward von den geschäftigen Geistern über diese Predigt sogleich Lärm erhoben, und der würdige Pfarrer durch eine Beschwerdeschrift von Seite des Gemeinderaths von Wettingen bei der Regierung von Aargau angeklagt und mit einem Injurienprozesse von Seite des jungen Lehrers Leonz Bopp heimgesucht.

Auf diese Beschwerdeschrift des Gemeinderaths von Wettingen übergab die Regierung die Sache dem kathol. Kirchenrath, der, ohne den angeklagten Theil zu vernehmen, und das Dasein des in Anklage stehenden Vergehens näher auszumitteln, sogleich folgendes Schreiben an den hochw. Herrn Abt des Klosters Wettingen richtete.

Aarau, den 16. April 1832.

Das Präsidium des kathol. Kirchenrathes
an
den Tit. Herrn Abt Denzler im Kloster Wettingen.

Hochwürdiger Herr!

Eine Beschwerdeschrift des Gemeinderaths von Wettingen, die heute an die hohe Regierung einlangte, beschuldiget die Conventualen Ihres Gotteshauses, daß sie theils ihr Seelsorgeramt, theils ihr pekuniäres Uebergewicht dahin mißbrauchen, um die Einwohner der besagten Gemeinde mit den Ortsvorständen und mit der bestehenden Kantonalverfassung zu entzweien, ja nicht selten, um Unwillen gegen die hohe Regierung selbst zu wecken und zu nähren.

Am meisten jedoch wird Klage geführt gegen den derzeitigen Pfarrer, Pater Ludwig, der durch böswillige Wirren und durch ärgerliche Anzüglich- und Persönlichkeiten auf der Kanzel das Volk fanatisire. Er sei in seinen Kränkungen nicht bloß so weit gegangen, daß der gereizte Pöbel auf die in der Predigt bezeichneten Personen mit Fingern gezeigt, wie z. B. am 8. April der Fall gewesen, sondern er habe sich sogar dergestalt vergessen, daß er im öffentlichen Vortrag ganz klar den Lehrer Leonz Bopp als einen gefährlichen, die Religion untergrabenden Mann nannte. Zudem lasse sich Pater Ludwig in jüngster Zeit ganz besonders angelegen sein, durch Besuche in den Häusern gegen die Ortsvorsteher Unzufriedenheit und Abneigung zu verbreiten, weil er sie als Irreligiöse, Neue und Liberale bezeichne, so ihr bestes Wirken hemme und Drohreden und Verfolgung gegen die Bezeichneten erzeuge.

Diese Beschwerde des Gemeinderaths wurde von der hohen Regierung dem kath. Kirchenrathe zugewiesen, und das Präsidium dieser Behörde sieht sich veranlaßt, Sie, hochwürdiger Herr! zu beauftragen, strenge zu untersuchen, in wie fern Ihre Conventualen zu den gemachten Klagen Veranlassung gegeben, und im Betretungsfalle werden Sie selbe alles Ernstes zur Ordnung und zur Ruhe verweisen. Den Pfarrer Ludwig aber werden Sie um so ernster dazu vermahnen, weil, wenn er ähnliche Umtriebe wiederholt versucht, Sie denselben unverzüglich in das Kloster zurückzuziehen haben, widrigenfalls die hohe Regierung selbst zu zweckdienlichen Maßnahmen schreiten würde.

Bei diesem Anlasse u. s. w.

Der Landammann,
Präsident des kath. Kirchenraths:
Fetzer.

Dieses oberherrliche Schreiben erwiederte der würdige Pfarrer Ludwig im Gefühle seines Rechtes und der Lügenhaftigkeit der Anklage mit aller Ruhe und mit vielem Talent in folgendem Schreiben an den katholischen Kirchenrath.

Wettingen, den 27. April 1832.

Tit. Tit.

Mit tiefem Schmerz sehe ich mich genöthiget, Hochselbe mit einer ausführlichen Verantwortung gegen eine eben so schwere als grundlose Klage zu behelligen, welche der hiesige Gemeinderath an die hohe Regierung gelangen zu lassen sich erlaubte; eine Klage, welche mir als Pfarrverweser der hiesigen Gemeinde ein höchst pflichtwidriges und leidenschaftliches Benehmen gegen meine Pfarrangehörigen zur Last legt, mich als einen gefährlichen Fanatiker bezeichnet, und sogar strafbarer Umtriebe gegen die hohe Obrigkeit und zum Umsturze der bestehenden Verfassung mich beschuldigt.

Zufolge eines von Hochdenselben unterm 16. dieses an meinen hochwürdigen Herrn Abt erlassenen Schreibens, welches mir von Wohldemselben zur pflichtgemäßen Berich-

tigung mitgetheilt wurde, hatten auch diese unverdienten Beschuldigungen für mich bereits die schmerzliche und niederschlagende Wirkung, daß Sie, Tit. Herren! nachdem die hohe Regierung sie Ihnen zugewiesen, Sich bewogen fanden, durch Ihr hohes Präsidium meinen hochwürdigen Herrn Prälaten zu beauftragen, mich besonders alles Ernstes zur Ordnung und Ruhe zu verweisen und mich unverzüglich in das Kloster zurückzuziehen, wenn ich ähnliche Umtriebe wiederholt versuchen würde.

Schon durch diese Folge ward die vom Gemeinderath von Wettingen gegen mich eingereichte Klage wichtig genug, daß ich darüber sowohl vor Ihnen, Tit. Herren! als auch zu Handen der hohen Regierung, insofern Hochselbe mir hiezu gerecht und wohlwollend Hand bietet, mich so zu rechtfertigen verpflichtet fühle, wie mein Gewissen und meine Ehre mich dazu auffodern. — Erlauben Sie also, Tit. Herren! daß ich mit dem reinsten und innigsten Bewußtsein Hochselben erkläre, daß ich als Pfarrverweser von Wettingen nie etwas weder gesagt noch gethan habe, was mich als einen Mann hätte verdächtigen sollen, der darauf ausgehe, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören, daß im Gegentheil mein ganzes Betragen immer darauf gerichtet war, meinen Pfarrangehörigen alle Pflichten christlicher Bürger einzuschärfen, und daß ich unter diesen von jeher auch die Achtung und den Gehorsam gegen weltliche und geistliche Obrigkeit gezählet habe.

Wenn ich nun in das Spezielle der mir gemachten Zulagen eintrete, so hoffe ich Hochdieselben zu überzeugen, daß dieselben durchaus auf groben Mißverständnissen oder absichtlichen Entstellungen, oder auf argen Verleumdungen beruhen.

1. Man wirft mir vor: „ich fanatisiere das Volk durch böswillige Wirren"; aber hat man dafür auch nur eine Thatsache, nur eine bestimmte Aeußerung angeführt? Ich darf dagegen getrost auf das Zeugniß aller redlichen und ruhigen Bürger in der gesammten Pfarrgemeinde mich berufen, daß meine öffentlichen Vorträge, wie meine Handlungen, immer nur die Erhaltung des Friedens und der Ruhe in derselben und die Verbreitung ächt christlicher Gesinnungen zum Zwecke hatten.

2. Ich soll mir „ärgerliche Anzüglichkeiten und Persönlichkeiten auf der Kanzel erlaubt haben." Worauf man eigentlich diese Beschuldigungen gründen will, ist mir nicht klar; aber das gestehe ich, daß ich mir erlaubte, ohne je einen Menschen mit Namen zu bezeichnen, gegen herrschende Laster und gegen freche Angriffe jener religiösen Wahrheiten und Anstalten zu predigen, die dem katholischen Volke heilig sein sollen. So sagte ich allerdings: es sei sündhaft, während des christlichen Unterrichts in Wirths- und Schenkhäusern zu spielen und zu trinken; so bezeichnete ich in einem am 8. d. gehaltenen Vortrage solche Menschen als unchristlich, welche auf öffentlichen Gassen über Religionsgeheimnisse spotten, welche sich bemühen, Andern die Ueberzeugung beizubringen, man sei weder der Kirche noch den geistlichen Vorstehern mehr Gehorsam schuldig und dürfe ungescheut über sie lästern und ihnen Hohn sprechen; wahr ist es auch, daß ich vor dem Umgange mit solchen Menschen ernstlich warnte; aber grobe Unwahrheit ist es, daß ich die Ortsvorsteher als solche dargestellt habe. — Ferner gestehe ich, daß ich von dem Lesen solcher Zeitungsblätter abmahnte, welche der christlichen Religion selber zum Nachtheile gereichen durch Zweifel und Unruhe, die sie bei ungebildeten Lesern erwecken, welche selbe bei vorkommenden schwierigen Fragen durch eigene Einsicht nicht zu lösen vermögen.

3. Daß ich in jenem schon erwähnten Vortrage vom 8. April den Lehrer Leonz Bopp als einen gefährlichen, die Religion untergrabenden Mann mit Namen bezeichnet habe, ist eine offenbare Unwahrheit; ich sprach nur von gefährlichen Lehrern im Allgemeinen; hingegen mißbilligte ich allerdings die eigenmächtig eingeführte Nachtschule als eine verdächtige und für die Jugend gefährliche Anstalt, und warnte die Aeltern, ihre Kinder derselben anzuvertrauen. Dazu, Tit. Herren, glaubte ich um so mehr berechtiget zu sein, weil Nachtschulen keine gesetzliche Anstalten sind, weil der junge Leonz Bopp, der eine solche von sich aus einführte, kein für die Gemeinde öffentlich angestellter Lehrer ist, und mir als dem ordentlichen Pfarrverweser nie von irgend einer gesetzlichen Schulbehörde ein diesfälliger Auftrag an denselben zur Kenntniß gebracht worden ist.

Urtheilen Sie, Tit. Herren! übrigens selbst, ob ein gewissenhafter Seelsorger, dem seine Religion Sache der heiligsten Ueberzeugung ist, sich gleichgültig darüber hätte hinwegsetzen können, daß die ihm anvertraute Jugend von einem Menschen unterrichtet werde, der, wie mir von mehrern glaubwürdigen Männern berichtet wurde, auf öffentlicher Gasse und in Weinschenken verächtliche Aeußerungen über Religion und Geistlichkeit sich erlaubte. — Habe ich nun, Tit. Herren! dadurch mich zum Fanatiker, zum Störer der öffentlichen Ordnung und Ruhe gestempelt, weil ich mich gegen die gefährliche Wirksamkeit dieses unbefugten jungen Lehrers meiner Pflicht gemäß öffentlich vor den Aeltern der Kinder aussprach?

Stehe ich als Pfarrverweser und Seelsorger nicht auch unter dem Schutze des §. 13 der Verfassung, nach welchem die Gewissensfreiheit unverletzlich ist? oder sollte es nach diesem §. jedem Pfarrangehörigen erlaubt sein, die Lehren der katholischen Religion öffentlich anzugreifen, und dem Religionslehrer selbst wäre es untersagt, dem lauten, unverkennbaren Rufe seines Gewissens zu folgen und die ihm

anvertrauten Pfarrkinder gegen solche Angriffe zu belehren, zu warnen und zu stärken?—

Und der §. 14 der Verfassung, welcher die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift und Druck gewährleistet, sollte dieser nur Denjenigen ein Privilegium zusichern, welche öffentlich als Gegner der katholischen Religion auftreten? Sollte er nicht auch ihren Bekennern, besonders den rechtmäßigen Lehrern derselben, das unbestreitliche Recht einräumen, sie öffentlich zu vertheidigen?

Tit. Herren! ich meinerseits hatte einen bessern Begriff von unserer Verfassung, obgleich ich nicht in jeder Beziehung sie als vollkommen anerkenne, und im Vertrauen auf diesen Begriff war ich fest überzeugt, daß sie mir nicht verbiete, die Pflicht eines katholischen Seelsorgers in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen; ich verlasse mich hierüber getrost auf das Urtheil der hohen Behörde selbst.

4. Wenn der Gemeinderath von Wettingen dann meine Besuche in den Häusern verdächtiget, als suchte ich mittelst derselben Unzufriedenheit und Abneigung gegen die Ortsvorsteher zu verbreiten und so ihr bestes Wirken zu hemmen; so kann ich mir den Grund zu dieser Anschuldigung gar nicht erklären, und würde es vorzüglich bedauern, wenn ich denselben in den Aufregungen ihres eigenen Bewußtseins suchen müßte.

Allerdings besuche ich die Häuser, um Kranke und Hilfsbedürftige zu trösten, wie es meine Religion und meine Stellung mir gebieten; allein ich bin mir nicht bewußt, je einen solchen Anlaß benutzt zu haben, um Zwietracht, Feindschaft und Unruhen zu erregen. Weit entfernt, ihr bestes Wirken zu hemmen, versagte ich dem Gemeinderathe nie meine Mitwirkung, wo er immer im Fall war, dieselbe auf gesetzlichem Wege für etwas wahrhaft Gemeinnütziges in Anspruch zu nehmen. — Dafür werden mir, ich darf es mit voller Beruhigung aussprechen, der Tit. Herr Bezirksamtmann in Beziehung auf die Führung der Bürgerregister, das löbl. Bezirksgericht in Bezug auf die betreffenden Verhandlungen des Sittengerichts, der Tit. Herr Bezirkskommandant hinsichtlich der Führung der Miliztabellen, der löbl. Bezirksschulrath in Allem, was die verschiedenen Schulen meiner Pfarrgemeinde anbetrifft, und endlich der Tit. Herr Armeninspektor in Betreff der Unterstützung armer Pfarrangehörigen — das befriedigendste Zeugniß ertheilen.

Hätte der klagende Gemeinderath von Wettingen mit der gleichen Bereitwilligkeit von seiner Seite Alles unterstützt, wornach ich zum Besten meiner Pfarrgemeinde strebte; wäre er nicht statt dessen überall meinem Wirken feindlich entgegengetreten: wahrlich, es stünde besser um die Pfarrei Wettingen! Allein, Tit. Herren! mein Zweck ist nicht, den Gemeinderath von Wettingen anzuklagen; ich will mich genau innert den Schranken einer nothgedrungenen Vertheidigung halten, und es nicht feindselig erwiedern, wenn auch meine Ankläger und einige ihrer Anhänger sich nicht scheuen und es nicht müde werden, in Wirthshäusern und Schenken auf die frechste Weise meine Ehre anzutasten.

Aber, Tit. Herren! daran liegt mir, daß ich vor der hohen Regierung und vor Hochdenselben gerechtfertiget erscheine; ich bin es nicht nur mir selber, sondern auch meiner Pfarrgemeinde, meinem unmittelbaren geistlichen Vorsteher, dem Kloster, welchem ich angehöre, und meiner Kirche schuldig, den unverdienten Vorwurf nicht auf mir lasten zu lassen, daß ich als Fanatiker, Ruhestörer und Rebell die Stellung eines kathol. Seelsorgers mißbraucht habe. — Mein Gewissen sagt mir, daß, wenn ich von Amtswegen im Falle war, öffentlich etwas zu sagen, was gewissen Leuten unangenehm sein konnte, es nie aus Haß oder Verfolgungssucht geschah, und daß ich hierin die Grenzen der strengsten Pflicht nie überschritt. —

Ich bitte demnach Sie, Tit. Herren! dringendst, diese meine vorläufige Rechtfertigung an die hohe Regierung gelangen zu lassen, mit der angelegentlichsten Bitte, mein Benehmen als Pfarrverweser von Wettingen in Bezug auf die gegen mich eingereichten Klagen des dortigen Gemeinderaths einer unparteiischen und strengen Untersuchung unterwerfen zu wollen. Ich verlange keine Nachsicht, keine Gnade, nur Gerechtigkeit; aber dafür, Tit. Herren! werde ich so dankbar sein, als nur immer Jemand für die ausgezeichnetste Begünstigung es sein könnte.

Genehmigen Sie u. s. f.

P. Ludovicus Oswald, Pfarrverweser.

Auch die Pfarrgemeinde nahm sich auf eine rühmliche Weise ihres verfolgten Seelsorgers an; sie legte in einer mit 250 Unterschriften der ansehnlichsten Genossen von Wettingen, Neuenhof und Villwangen versehenen Zuschrift an die Regierung von Aargau unterm 3. Mai das rührendste und schönste Zeugniß ab: „daß sie mit tiefster Indignation vernommen, daß der Gemeinderath von Wettingen bei Hochselber ihren Seelsorger und Pfarrer gröblich angeklagt und verleumdet habe, weshalb sie sich verpflichtet halte, Hochderselben zur Widerlegung dieser unwahren Klage ihren würdigen Pfarrer in Wahrheit und Aufrichtigkeit zu charakterisiren.“

„Die ganze Pfarrgemeinde, Klein und Groß, Jung und Alt, sei mit dem Hrn. Pfarrer sehr wohl zufrieden, und schätze denselben seiner Kenntnisse im Predigtamte, seiner seelsorglichen Pünktlichkeit, seines Krankenbesuches ohne Unterschied, und seiner Mühe und Sorgen wegen für die Jugendbildung; und in der Pfarrgemeinde herrsche nur eine Stimme: nämlich, daß dieselbe noch selten einen wür-

digern, wissenschaftlich gebildetern Seelsorger besessen habe; weßhalb derselbe alles — der Gemeinderath von Wettingen hingegen wenig oder gar kein Zutrauen habe oder verdiene. Allein hieran sei nicht der Pfarrer Schuld, sondern der Gemeinderath selber, was die Zukunft lehren werde. Fast allgemein sei die Pfarrgemeinde Wettingen wegen der höchst bedaurungswürdigen Zerwürfnisse zwischen Pfarrer und Gemeinderath übel verschrieen, wozu der Pfarrer doch in Wahrheit nicht den mindesten Anlaß gegeben habe, daher ihm auch die vollkommenste Genugthuung gebühre, wenn die ungegründete Klage gegen denselben nicht noch die unseligsten Folgen herbeiführen solle;" u. s. f.

Auf ausdrückliches Verlangen des hochwürdigen Hrn. Pfarrers ward in der Folge eine obrigkeitliche Untersuchung angeordnet, und derselbe über folgende Fragen einvernommen, die zu merkwürdig sind, als daß wir sie unsern Lesern vorenthalten dürften:

1) Was er (Hr. Pfarrer) in der Predigt vom 8. April von dem Lesen der Zeitungsblätter und dem nächtlichen Schulhalten gesprochen?

2) Ob und wann er in den Häusern eines Johann Meyer Jörlis, Johann Fischer älter, Alt-Ammann Steiner und Johann Meyer Schneiders gewesen sei?

3) Ob bei diesen seinen Besuchen auch über politische Gegenstände gesprochen worden sei, und über welche?

4) Was an der Sache wahr, die die öffentlichen Blätter (der Appenzeller?) berühren, daß er im Hause des Johann Meyers soll ausgesagt haben: er wolle mit einem halben Saum Wein eine Revolution in der Gemeinde Wettingen bewirken?

5) In seiner Rechtfertigungsschrift an die hohe Regierung vom 27. April liege gegen Pfarrangehörige der Vorwurf, daß unter ihnen solche sich befinden,

a. die während des öffentlichen Gottesdienstes in Wirths- und Schenkhäusern spielen und trinken, und

b. die über Kirche und ihre Vorsteher lästern; auf welchen Thatsachen dieser Vorwurf beruhe, und wer namentlich die Personen seien, die sich solche Handlungen erlauben?

6) Warum das löbliche Sittengericht diesem Unfug nicht gesteuert habe?

7) Er soll angeben, was er in dem Hause des Johann Meyer am 8. April bei Anlaß einer Kindstaufe über politische Gegenstände gesprochen habe, und namentlich, ob das Gerücht Wahrheit enthalte, daß er bei besagtem Anlaß gesagt habe, er wolle mit einem halben Saum Wein eine Revolution in Wettingen stiften?

8) Er werde ersucht, daß er acht Männer mit ihrem Namen angebe, welche in dem Dorfe Wettingen als redliche Leute gelten, einen tadellosen Wandel führen und von dem Kloster in keiner Beziehung abhangen.

Herr Pfarrer Ludwig beantwortete diese an ihn gerichteten Fragen in einer Weise, welche die vollkommene Lügenhaftigkeit der Anklage offenbaren mußte, und aller Untersuchungen ungeachtet konnte diese böswillige Anklage, so gerne man es auch höhererseits, wie aus Allem einleuchtet, gesehen hätte, in keinem einzigen Punkte erhärtet und bewiesen werden, und die Regierung von Aargau fand sich abermals in der traurigen Alternative: entweder bei völliger Grundlosigkeit der Anklage in dem heftigen ersten Schreiben des katholischen Kirchenraths an den hochwürd. Abt von Wettingen unterm 16. April als einseitig und eingenommen gegen die katholische Geistlichkeit und das Kloster Wettingen zu erscheinen; oder aber dem Gerechtfertigten sein Recht nicht völlig zu lassen, und mittelst einer bedaurungswürdigen Zweideutigkeit sich aus dem Spiele zu ziehen. — Nachdem nämlich Alles untersucht war, und Nichts aufgefunden werden konnte, was die Verdächtigungen gegen das Kloster und den Pfarrer von Wettingen begründet hätte, so bereitwillig und geneigt man es auch aufgenommen; — erließ die Regierung von Aargau durch den Bezirksamtmann von Baden unterm 12. Juni l. J. folgendes Schreiben:

Der Bezirksamtmann von Baden
an das löbliche Pfarramt in Wettingen.

In Erledigung der gegen Sie und das löbl. Gotteshaus Wettingen gerichteten Beschwerde des Gemeinderaths in Wettingen hat mir die hohe Regierung, in Folge der stattgehabten Untersuchungen und nach reiflicher Erdaurung der daherigen Akten, den Auftrag ertheilt, Ihnen, wohlehrwürdiger Herr Pfarrer! wenn auch gleich Ihnen daher nichts zur Last gelegt werden konnte — (dennoch?) zu verdeuten, daß Sie, berufen, ein Bote des Friedens zu sein, auch als ein solcher zu handeln sich ferner angelegen sein lassen sollen, und in Wort und That auf der Kanzel und unter dem Volke sich aller Aufreizungen enthalten, die zu Störungen der Ruhe und der bürgerlichen Ordnung in dem dortigen Gemeinwesen führen könnten.

Bei dieser Mittheilung versichern u. s. f.

Der Bezirksamtmann:
Nieriker.

Auf gleiche Weise hatte mittlerweile der Injurienprozeß des berüchtigten Lehrers Leonz Bopp gegen den Herrn Pfarrer begonnen; der liberale und freche Junge wandte sich an das Bezirksgericht von Baden, mit der Klage: er fühle seine hohe Persönlichkeit gekränkt durch die Predigt vom 8. April, in welcher der Herr Pfarrer (wie man ihn berichtet, denn er selber bedarf des christlichen Unterrichts nicht mehr) in Vorwürfen sich ergossen hätte, die nur ihm (dem Bopp) galten. Die Hauptsache der beleidigenden Ausdrücke bestehe dem Sinne nach (man höre!) darin: „Es werden schlechte Blätter ge-

lesen" (darob wird sich Bopp gewiß sehr schämen!); es werden Nachtschulen gehalten, verführerische Lehren und Reden gebraucht (was die ganze Gemeinde von Bopp ja nicht glaubt!), die Jugend verführt; es werde gegen die heil. Sakramente gesprochen u. s. f. Diese Leute seien Teufelsanbeter."

Auf diese Ehrenkränkung hin verlange er (der junge Bopp) nun, daß ihm Genugthuung dadurch werde, daß das löbl. Pfarramt von der Kanzel aus die ehrenrührerischen, gegen sein Leben (?!) das Volk aufstiftenden Worte, die oben angeführt, zurücknehme und widerrufe. — Nachdem das wohllöbliche Bezirksgericht Baden auf diese Anklage hin den beklagten Herrn Pfarrer einvernommen, erließ ersteres den Spruch: daß weder in der Einvernehmung des Pfarrers noch durch den Kläger selber mit Beweis unterstützt worden, daß Herr Pfarrer diese öffentliche Rüge gerade gegen die Person des Klägers Bopp ausgesprochen habe. Es sei demnach der Kläger Bopp mit seinem Begehren um gleichmäßige öffentliche Genugthuung, da keine Realbeleidigung auf seine Person rechtlich erwiesen sei, völlig abzuweisen.

Diese aktenmäßige Darstellung wird genügen, um das zu widerlegen, was einige Blätter unserer Schweiz, die am Sinne für Anstand und für Wahrheit totalen Bankrutt gemacht, ihrem Publikum vorgelogen haben.

Ein ernstes Wort an jene Magistraten, welche den Willen des katholischen Volkes, das bei Umänderung der Verfassung die Garantie seiner Religion zur ersten Bedingung machte, mit einigen illusorischen Phrasen abweisen zu können wähnen, wollen wir, durch dieses und ähnliche Ereignisse veranlaßt, nächstens sprechen.

Der Wohlenschwyler-Handel in seinem weitern Verlaufe.

(Aus Aktenstücken dargelegt.)

(Fortsetzung.)

Der Bericht der aufgestellten Kommission geht weiter:

„Nachdem die Stellung des Herrn Stockmann außer Frage gefallen, so beschränkt sich die Aufgabe Ihrer Kommission neben den eingekommenen Vorstellungen auf die Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 26. Horn., wodurch der hochw. Bischof den großen Rath von seinem, den 19. gleichen Monats geschehenen, Erlasse an den Hrn. Pfarrer Stockmann in Kenntniß setzt, und das angegebene kirchliche Ehehinderniß der Verwandtschaft gegen die erwähnte Ehe geltend zu machen sucht. Ehe aber die Kommission in die Erörterung der Frage eingetreten, ob der zweite Grad der Verwandtschaft nach kirchlichem Rechte, von dem hier allein die Rede ist, ein Ehehinderniß sei, hat

sie sich vorerst das Verhältniß von Staat und Kirche vorgehalten und untersucht, ob der letztern, gegenüber dem Staate, im Allgemeinen Rechte zukommen."

„Drei Systeme wurden bisher über dieses Verhältniß geltend gemacht. Das eine (hierarchische) will den Staat als unmündig behandeln und ihn der Kirche unterwerfen; bei dem andern (Territorial-System) findet das entgegengesetzte Verhältniß statt, und es betrachtet die Kirche bloß als eine Anstalt des Staates, der ihr die Lehrbegriffe vorschreibt. Jenes läßt die Kirche eine Obervormundschaft über den Staat, und dieses den letztern eine Obervormundschaft über die Kirche ausüben, und ihre Vertheidiger mühen sich wechselseitig mit der müßigen Frage ab, ob die Kirche vor dem Staate, oder dieser vor jener bestanden habe? Alle die vielen Flugschriften, die seit wenigen Monaten über den in Frage liegenden Gegenstand erschienen sind, tragen mehr oder weniger das Gepräge des einen oder des andern der beiden Systeme an sich. Das dritte System (Kollegial-System) betrachtet den Staat und die Kirche als neben einander bestehende Gesellschaften, beide als etwas Gegebenes, aus dem Wesen des sinnlich-vernünftigen Menschen Gegriffenes. Kirche und Staat verhalten sich gegenseitig, nach diesem Systeme, wie Inneres und Aeusseres, wie eine Lehr- und Bildungsanstalt für das ewige Leben zu einer Sicherheits- und Rechtsanstalt für das zeitliche. Wenn aber auch beide Institute ihre besonderen Aufgaben und ihr eigenes Gebiet haben, so bedarf die Kirche, von äußern Zwangsmitteln entblößt, zur Sicherung ihrer Wirksamkeit des Schutzes vom Staate, so wie hinwieder die Kirche, eine Harmonie zwischen den äußern Handlungen und den Gesinnungen der Menschen herstellend, wohlthätig für den Staat wirkt, und es können beide ihren hohen Zweck, das Wohl der Menschheit zu befördern, bloß durch ihre wechselseitige Einigung und ihr Zusammenwirken erreichen. Ihrem Wesen nach aber von einander unabhängig und selbstständig, beide Gewalten, die weltliche und die kirchliche, von einander getrennt und ihre Rechte aus besondern Quellen ableitend, tritt ein völkerrechtliches Verhältniß zwischen sie; sie sind nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes zu beurtheilen, und jede hat die Selbstständigkeit der andern zu achten. Es ist hier nicht der Ort, hochgeachtete Herren, dieses System weiter zu verfolgen, welches von den freisinnigsten deutschen und französischen Schriftstellern vertheidigt wird, und sich immer in der Geschichte für den reinen Katholizismus, der die aus dem hierarchischen Systeme fließenden Ansprüche an den Staat eben so sehr verschmäht, als die Befugnisse mit ihm unverträglich sind, welche das Territorial-System dem Staate einräumt, als das zweckmäßigste und zuträglichste erwies."

„Auf dem Grundsatze der wechselseitigen Unabhängigkeit beruhend, stehen Kirche und Staat im Verhältniß der

Coexistenz; jedes bewegt sich frei in seiner Sphäre und gibt sich Vorschriften. An diese allgemeinen Betrachtungen knüpft sich nun die spezielle Frage: ob der zweite Verwandtschaftsgrad nach den kirchlichen Gesetzen ein Ehehinderniß bilde?"

„Die Ehe ist nach den Lehrbegriffen der Katholiken theils ein bürgerlicher Vertrag, theils ein Sakrament, beide, Staat und Kirche, sind bei dieser Sozialverbindung interessirt; die letztere vorzüglich, weil der Vertrag ohne Empfang des Sakraments nicht gültig eingegangen werden kann. Bei dem vorhandenen Interesse, und da die Kirche es ist, welche das Sakrament spendet, so muß ihr auch, wie dem Staate, jedem in seiner Sphäre, das Recht zukommen, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen allein die Ehe eingegangen werden soll, wodurch sie solche verhindern und selbst nichtig erklären kann, damit die Heiligkeit und Würde des Ehesakraments aufrecht erhalten, und jeder unwürdige Empfang desselben verhütet werde. In der katholischen Kirche findet sich das Hinderniß wegen Anverwandtschaft als das älteste oben an, welches schon auf dem Konzil von Neu-Cäsarea (314) eingeführt wurde und sein Dasein politischen Gründen und Rücksichten von Anstand und Sittlichkeit zu verdanken hat. Bekanntlich hat sich das kanonische Recht in vielen Punkten dem römischen Rechte nachgebildet. Der römische Prätor ertheilte bei der Beschränktheit des ältern Zivilrechts den Seitenverwandten das Recht, zu erben bis in siebenten Grad, und die Kanonisten sahen auch diesen Grad als die Grenze der Verwandtschaft und der Ehehindernisse an."

„Im vierten ökumenischen Konzil aber, welches Innocenz III. (1216) zu Rom in der Kirche des Lateran hielt, wurde jenes Ehehinderniß auf den vierten Grad gesetzt (C. 1. 8. X. de cons. 8 affin.), und nach der Regel, daß derjenige, welcher ein Gesetz erläßt, auch einzig kompetent sei, es in einem besondern Falle zu derogiren, der Kirche auch das Recht ertheilt, von Ehehindernissen zu dispensiren. Dieses Recht, durch das allgemeine Konzilium von Trient (1545) bestätigt, übte die Kirche in denjenigen Kantonstheilen des Aargau's, welche früher dem Bisthum Konstanz einverleibt waren, bis zur Stunde aus, und von Alters her läßt sie jährlich jene festgesetzten Ehehindernisse und die ihr zukommenden Ehedispensations-Befugnisse in der sogenannten Formula vulgaris decretorum matrimonialium Constantiensis, die von dem Herrn Generalvikar von Wessenberg durch besondere Verordnungen den 2. März 1803 und 18. Januar 1809 erneuert und bekräftiget worden, am ersten Sonntage nach der Erscheinung des Herrn öffentlich von allen Kanzeln verkündigen. Nach unwidersprechbaren positiven Bestimmungen und einer konstanten Uebung befindet sich die Kirche im Besitze dieser Rechte, und da die Selbstständigkeit des Staats und der Kirche, den aufgestellten Grundsätzen gemäß, in ihrem

Wirkungskreise einander heilig sein soll; so kann hier von einer durch Einführung des A. B. G. bewirkten Derogation — bei dem ausdrücklichen, im §. 57 enthaltenen Vorbehalte und bei der im §. 13 der Verfassung zugesicherten Gewährleistung — keine Rede sein, und es konnte darum, als Hochdieselben den Beschluß vom 9. Februar faßten, nicht in Hochdero Willen gelegen haben, die bestehenden Rechte der Kirche anzutasten."

„Die Kommission hält es in ihrer Pflicht, Hochdieselben bei den stattgefundenen Mißverständnissen auf das Bedürfniß und die Dringlichkeit aufmerksam zu machen, das im §. 57 erwähnte Konkordat, von der geistlichen Behörde gewünscht und vom Volke allgemein verlangt, abzuschließen."

„Es wird dieses das sicherste Mittel sein, die Ruhe in die beängstigten Gemüther zurückzuführen und das hervorgebrachte Mißtrauen zu entfernen; es wird hierdurch das Volk die Ueberzeugung gewinnen, daß bei seiner obersten Landesbehörde nicht die Absicht walte, die Religion und die heiligen Rechte des Bürgers anzutasten; es wird vielmehr erkennen, daß bei dieser Behörde nur der übereinstimmende Wille herrsche, derjenige der aufrichtigen und wahrhaften Handhabung der durch die Verfassung gegebenen Gewährleistung beider christlichen Konfessionen. Hochdieselben werden dadurch wohlthätig vorbeugen, daß nicht Priester in ihrer Doppelstellung als Bürger und Geistliche in treuer Erfüllung beschworner Pflichten unverschuldet in unangenehme Kollissionen gerathen; Sie werden da die wichtige Aufgabe zu lösen haben, das kirchliche Recht mit unsern bürgerlichen Gesetzen in Einklang zu bringen. Sie werden sich hiebei von dem Beweggrunde leiten lassen, aus dem schon die helvetischen gesetzgebenden Räthe den 17. Okt. 1798 das Eheverbot zwischen Geschwisterkindern in ganz Helvetien aufgehoben haben, von dem Beweggrunde nämlich, daß die Freiheit des einzelnen Bürgers niemals anders, als aus dringenden Gründen des allgemeinen Wohls beschränkt werden könne."

„Auf solche Art dürfte nach der Ansicht Ihrer Kommission diese Angelegenheit, welche die Aufmerksamkeit des Volkes noch immer fesselt, auf eine dem Ansehen des großen Rathes würdige Weise auf friedlichem Wege ihre Erledigung finden, und das theilweis erschütterte Vertrauen des Volkes zu seinen unmittelbar von ihm ausgegangenen Vertretern neuerdings befestiget werden."

„Zu diesem Ende erlaubt sich Ihre Kommission, Ihnen folgende Anträge vorzulegen:

1) Dem Hochwürdigen Bischof in einem Antwortschreiben zu erklären: daß unser bürgerliches Gesetzbuch die Ehe unter Geschwisterkindern nicht verbiete; daß der große Rath in Anwendung desselben und in seiner Stellung als oberste Bundesbehörde den Beschluß vom 9. Horn.

gefaßt habe, ohne dadurch die Rechte der Kirche antasten zu wollen;

2) Daß, um Mißverständnissen dieser Art für die Zukunft vorzubeugen, dem Hrn. Bischof der Wunsch ausgesprochen werde, daß das im §. 57 des bürgerlichen Gesetzbuches angerufene Konkordat zur Beruhigung der Gemüther beförderlich abgeschlossen und diesemnach der Tit. kleine Rath eingeladen werde, hierüber mit dem Hrn. Bischof in Unterhandlung zu treten;

3) Daß in dem Schreiben das Mißfallen über die Umtriebe ausgedrückt werde, die sich einige wenige Geistliche bei diesem Anlasse erlaubt haben, und daß endlich

4) Der große Rath über den achtungswidrigen und ahndungswürdigen Ton, der in einzelnen der eingekommenen Bittschriften herrscht, ohne für einmal in die auf vorliegenden Gegenstand bezüglichen Begehren einzutreten, für diesmal Vergessenheit ausspreche."

Ohne uns über den geschichtlichen Theil des Kommissional-Gutachtens weitere Bemerkungen zu erlauben, da die Rechtschaffenheit der Kommissionsglieder für die Wahrheit der Darstellung hinlänglich Bürgschaft leistet; ohne uns in eine weitere Beleuchtung des rechtlichen Theiles einzulassen, der in voller Konsequenz durchgeführt ist, katholischen Grundsätzen huldigt und der katholischen Kirche ihre Verordnungen und stets geübten Rechte in Betreff der Ehe ungekränkt lassen will; möge es uns nur erlaubt sein, über die drei ersten Punkte des auf den Bericht sich stützenden und in demselben gegründet sein sollenden Antrags einen flüchtigen Blick zu werfen und dieselben etwas näher zu beleuchten.

Sie befassen sich mit der dem hochwürdigsten Bischof zu ertheilenden Antwort, welchem gemäß des Kommissionalantrages gesagt werden soll: „Aargau's bürgerliches Gesetzbuch verbiete die Ehe unter Geschwisterkindern nicht, „und der große Rath habe in Anwendung desselben als „oberste Landesbehörde den Beschluß vom 9. Horn. gefaßt, „ohne dadurch die Rechte der Kirche antasten zu wollen."

Aber das wäre denn doch von Seite der hohen Regierung ein Rückschritt! — Freilich ein Rückschritt zum Bessern, wozu man jeder Behörde, die ihn redlich und aufrichtig thut, nur Glück wünschen könnte. Der hochwürdigste Bischof wird milde und schonend diese Erklärung als ein stillschweigendes Geständniß geschehener Mißgriffe ansehen und als den ersten Schritt zur Wiedereinlenkung auf den verlassenen Pfad des Rechts zu würdigen wissen: aber wird er selber, wird das tiefer blickende Publikum nach so vielen schreienden Mißgriffen und offenbaren Rechtsverletzungen sie gläubig als Ernst und Wahrheit annehmen? Das hieße wahrlich die Sache zu weit getrieben! Credat Judæus Apella!!

Allerdings ließen sich die Verordnung des bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Ehe zwischen Geschwisterkindern erlaubt, und das kirchliche Gesetz, welches dieselbe verbietet, gleichzeitig neben einander fortbestehend denken, so daß Kirche und Staat ihre Rechte in diesem Falle ungekränkt behalten; denn eine Erlaubniß ist noch kein Gebot, und die Erlaubniß, welche der Staat ertheilt, wirkt nicht über seine Sphäre hinaus. Wäre der große Rath des Kantons Aargau innerhalb dieser Umgrenzung geblieben, wie er es hätte bleiben sollen, so wäre er in keinen Konflikt mit den kirchlichen Behörden gerathen, und die oben angeführte Erklärung wäre an ihrer Stelle gewesen. — Aber nachdem am 9. Hornung beschlossen ward: „der kleine Rath habe dem Pfarrer Stockmann den Be„fehl zu geben, die vielbesprochene Ehe zu verkündigen „und einzusegnen"; nachdem der kleine Rath, um diesen Beschluß, so viel in seinen Kräften lag, durchzusetzen, den Pfarrer entfernte, dem Frühmesser die Ehe einzusegnen gebot und ihn als Pfarrverweser bestellte: nun am Ende von allem dem dann erklären: „der große Rath habe „die Rechte der Kirche nicht antasten wollen;" wie soll sich das zusammen reimen??

Davon fällt aber die Schuld nicht auf die Kommission zurück, deren fatale Stellung Jedermann klar genug in die Augen fällt; sie soll den Esel aus dem Brunen ziehen, aber hütet sich, bespritzt zu werden; soll die Katze rein waschen, aber ihr den Pelz nicht netzen!!

Das Zweite, das die Kommission dem großen Rath anräth, ist: den kleinen Rath einzuladen, mit dem Herrn Bischof in Unterhandlung zu treten, daß das im Gesetzbuch angerufene Konkordat beförderlich abgeschlossen werde. Das möchte allenfalls geeignet sein, dem guten Volke Sand in die Augen zu streuen, aber durchaus zu keinem Ziele führen. Der Bischof wird sich für inkompetent erklären, über allgemeine Kirchengesetze zu konkordiren, weil er nur Vorstand einer einzelnen Diözese ist, und die Sache von sich ablehnen. Dann hat die Regierung mit dem heil. Stuhle selbst in Unterhandlung zu treten, oder die Sache bei alter Sitte und Gewohnheit bleiben zu lassen. Rom selbst wird als Wächter der heiligen Kanonen auftreten, und was bis ins graue Alterthum hinaufreicht, was ein allgemeines Konzilium feierlich sanktionirt, und der Papst bestätigt hat, was die ganze katholische Christenheit als gültig anerkennt und ehrt, nicht dem arroganten Eigenwillen der Regierung eines Schweizerkantons zum Opfer bringen. Dadurch entsteht dann aber auch eine grundlose Beschwerde gegen Rom mehr, und, nicht wahr, damit ist auch etwas gewonnen??

Drittens endlich soll in dem Schreiben an den Bischof auch das Mißfallen über die „Umtriebe ausgedrückt werden, die sich einige wenige Geistliche bei diesem Anlasse erlaubt haben." — Ganz natürlich! so ganz unschuldig ist denn doch nicht Alles hergegangen; und „einige Geistliche" haften füglich für das ganze Spektakel. Aber

(Hiezu eine Beilage.)

worin bestanden denn wohl diese Umtriebe? Wenn sie es denn gar so bunt und arg trieben, warum weiset Ihr sie denn nicht selbst zurecht? warum zieht Ihr sie nicht zur Verantwortung? warum nennet Ihr sie nicht? Vielleicht wird ihnen der Bischof das „hohe Mißfallen" nicht einmal anzeigen! vielleicht könnte er es gar den Unrechten zukommen lassen! — Oder soll denn die hohe Regierung in vollem Ernste glauben, die Geistlichen hätten in dem ganzen Handel eine Scena muta spielen und fein sauber schweigen sollen? Aber, glaubt es mir, dann hätten die Steine geschrien; und das wäre noch ärger gewesen: denn die hätten sich um das hoheitliche Mißfallen gar nichts bekümmert!!

Doch das ist nicht der Antrag der ganzen Kommission; nur der Antrag der Mehrheit. Im Hinterhalt steht noch eine respektable Minderheit, deren Zahl Eins ist. Wer ist denn die, und was will denn erst diese?

(Fortsetzung folgt).

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Eines der sichersten Mittel, eine gute Geistlichkeit in einer Diözese zu bekommen, besteht unstreitig in einem zweckmäßig eingerichteten Seminarium, wo die jungen Diener der Kirche durch weise, fromme und geübte Priester gebildet werden zu der Wissenschaft und zu den Tugenden ihres Standes. In Beherzigung dieser Wahrheit eröffnete auch der Hochw. Herr Bischof von Lausanne, Maximus Iniholan, aus dem Kapuziner-Orden, im Jahr 1808 das Seminarium zu Freiburg wieder. Herr Bauer, ein ehrwürdiger und verdienstvoller Greis aus dem Fürstenthume Pruntrut, der früher Pfarrer und auch schon Vorstand eines Priesterhauses gewesen, ward zum ersten Vorsteher dieses neuen Institutes gewählt; und ihm wurden zur Leitung des Ganzen beigegeben: Herr Gottoffrey von Echallens, welcher nacheinander Sekretär von fünf Bischöfen und Generalvikar des Bisthums Freiburg gewesen, — und Herr Clerc, ein frommer und gelehrter Priester aus dem Kanton Freiburg, der jetzige Vorstand des Hauses und Mitglied der bischöflichen Curia. Seit 1808 mußte jeder, der sich dem geistlichen Stande widmen wollte, zwei Jahre in diesem Priesterhause zubringen, um seinen Beruf zu prüfen, und den Geist und die Tugenden seines erhabenen Standes zu erwerben; — eine Einrichtung, welche die gesegnetsten Früchte hervorbrachte und noch hervorbringt, zur Verherrlichung der Religion sowohl, als zur Ehre der Geistlichkeit und zum Heil der Seelen.

Allein, da der Priester in der Welt, die er nicht fliehen kann, jeder Art von Gefahr und Verführung ausgesetzt bleibt, da auch der Beste lau werden und sogar den Geist und die Tugenden seines Standes verlieren könnte, würde er nicht von Oben gehalten; hielt es der wirkliche Bischof von Lausanne und Genf für das vorzüglichste Mittel, das Geistesleben und den Eifer bei seiner Geistlichkeit zu erhalten, Diejenigen, welche in ihrem Berufe mehr oder weniger erkaltet sein möchten, zu beleben, und die Nachlässigen wieder zur Pflichterfüllung anzuregen, wenn er die Weltgeistlichen jedes Jahr auf ein paar Tage zu Geistesübungen in sein Seminarium versammeln würde. Dieses Vorhaben wurde ausgeführt, und hatte den glücklichsten Erfolg; denn es erscheinen jährlich 60 — 80 — bis 100 Priester, die sich freuen, in frommer Einsamkeit Theil an den geistlichen Uebungen nehmen zu können, und zwar die meisten aus ihnen ohne Verpflichtung, aus reinem Streben nach eigener Vervollkommnung, und in der Hoffnung, desto wirksamer am Heil der ihnen anvertrauten Seelen zu arbeiten, wenn sie sich selbst zuerst würden geheiliget haben. Ja der Eifer, an diesen geistlichen Uebungen Theil zu gewinnen, ist so groß, daß dieses Jahr aus allen Theilen des Bisthums, von 20 bis 30 Stunden her, viele Pfarrer und Vikarien dabei erschienen; und mancher arme Priester das benöthigte Geld entlehnte, um die Reise nach Freiburg, den Aufenthalt im Seminar und die zufälligen, wegen seiner Abwesenheit entstandenen, Auslagen bestreiten zu können.

Der hochwürdigste Herr Bischof macht jedes Jahr seine geistlichen Uebungen zugleich mit seiner Geistlichkeit, die er durch seine Worte, wie durch seine Werke erbauet. Dieses Jahr aber hielt ein anderer Geistesmann die Vorträge, vom 27. August bis den 1. Sept. täglich viermal; es war der Pater Phelippon, ein gewesener Trappist, wirklich Priester der Gesellschaft Jesu, ein in geistlichen Wissenschaften und in den Tugenden eines heiligen Priesters vollendeter Mann. Gerne möchte ich Denjenigen, die da nicht gegenwärtig waren, all' das Gute, Schöne und Bemerkenswerthe mittheilen, was dieser würdige Diener des Herrn während der fünf Tage, die wir das Glück hatten ihn zu hören, zu uns sprach. Um aber nicht zu weitläufig zu werden, beschränke ich mich darauf, nur Einiges anzudeuten.

Indem er von den Hülfsmitteln zur Besserung sprach, sagte er: „Man pflege diejenigen, welche leiblicher „Weise krank seien, und ihre Gesundheit wieder zu erlan„gen wünschen, vorzuschreiben: 1) die Bewegung, 2) die „Diät, 3) das Wasser. — Man könnte mit Nutzen den „geistlicher Weise Kranken die gleiche Vorschrift geben: „1) die Bewegung, das heißt, die Geistesarbeit, als: „Ueberlegung, Betrachtung, Gewissenserforschung, geistliche „Lesung ꝛc.; 2) die Diät, als: das Fasten, die Abtödtung „der Sinne, des Geistes und des Herzens ꝛc.; 3) das „Wasser, als: die Thränen der Reue, das Reinigungs„bad des Bußsakramentes, und endlich das anhaltende, eif„rige Gebet, um das lebendige Wasser der Gnade zu er„langen."

Indem er von dem Unterrichte sprach, den die Verkündiger des Evangeliums dem Volke schuldig sind, sagte er: man könnte die Kanzelvorträge füglich in ordentliche und ausserordentliche eintheilen. Die ordentlichen seien die gewöhnlichen Sonn- und Festtagspredigten und die Homilien; diese müssen sechs Haupteigenschaften haben, denn sie sollen sein:

1) wahr, — in philosophischer und theologischer Hinsicht richtig;
2) vernünftig, (wohlberechnet) — so daß sie weder zur Lauheit, noch zur Aengstlichkeit Anlaß geben, — in der Schreibart weder zu tief noch zu hoch gehalten, und überhaupt anständig.

3) den Zuhörern angemessen;

4) kurz — von 25 bis 35 Minuten, an hohen Festtagen von 3/4 bis auf eine Stunde;

5) rührend, — so daß das Herz an die Herzen spreche;

6) wohl vorbereitet, aus Achtung gegen das Wort Gottes und gegen die Zuhörer.

Zu den ausserordentlichen Kanzelreden gehören die Geheimnißreden, die Lob- und Konferenzreden:

Die Geheimnisse müssen nach dem katholischen Lehrbegriffe deutlich erklärt werden. Um dem Volke einen desto klarern Begriff von denselben zu geben, kann man sie durch ein' oder andere, der erhabenen Sache würdige, Vergleichung darstellen.

In den Lobreden darf nur erzählt werden, was gewiß oder erweisbar ist; es sollen somit in der Lebensbeschreibung eines Heiligen keine bloß eingebildete oder übertriebene Dinge, Nichts, was nicht ins Leben eingreift, dargestellt werden.

In den Konferenzen dürfen die Einwendungen, die da etwa gemacht werden, nicht verfänglich sein, noch au eine Art dargestellt werden, daß sie eine zu weit hergeholte, oder eine die Fassungskraft der Zuhörer übersteigende Antwort erfordern; weil dem Volke es nicht selten leichter ist, eine Einwendung zu verstehen, als die darauf gegebene Antwort zu begreifen.

Glücklich der Diener der Kirche, der die Gnade, die er durch die Händeauflegung erhielt, getreu bewahret und Früchte bringen läßt, — der durch seine Wissenschaft erleuchtet, durch seine Tugenden erbauet und durch Liebe tröstet, der durch klugen, aber entschlossenen Eifer die Sache Gottes und der Religion in Schutz nimmt, — der Allen Alles wird, um Jeden für Christus zu gewinnen. „Prie„ster, die da gut vorstehen, sind zweifacher Ehre werth.“ 1 Tim. 5, 17. „Hingegen wehe Demjenigen, durch den „Aergerniß kommt.“ Matth. 18, 7.

A***.

Amerika. Im Unterhause machte Lord Althorp den 21. Juli die wichtige Erklärung: daß die Regierung die Absicht habe, in Zukunft in Kanada die Geistlichkeit der anglikanischen Kirche, deren Mitglieder kaum den zwanzigsten Theil der Bevölkerung ausmachen, nicht ferner mit englischem Gelde zu bezahlen; sie möge sich, wie die andern, aus den Beiträgen ihrer Glaubensgenossen erhalten.

Nach der neuesten Zählung leben in Nieder-Kanada 403,472 katholische Christen, und 62,464 Akatholiken, welche letztere in verschiedene Sekten sich zersplittern: in Anglikaner, Schottisten, Presbyterianer, Methodisten, Baptisten, auch 107 Juden.

— Der Bischof Dr. Feenwik von Cincinnati bat den Staatssekretär um eine Unterstützung zur Errichtung von drei verschiedenen Schulen zu Arbre-Croche, Greebay und St. Josephsfluß. Er erhielt sogleich 1000 Dollars (etwa 3000 fl.) angewiesen, mit dem erfreulichen Versprechen, späterhin noch reichlichere Unterstützung gewähren zu wollen.

Literarische Anzeige.

„Ueber die Erziehung. Ein Wort der Beherzigung für unsere Zeit. Predigt, gehalten in der Kathedralkirche zu Solothurn, den neunten Sonntag nach Pfingsten 1832; von V. J. Bader, Professor und Stiftsprediger. Herausgegeben von Freunden desselben.“

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, der Wunsch vieler Guten und Edlen, dann auch vielfacher Tadel, welcher diese Predigt getroffen haben soll, sind, wie das Vorwort lautet, die Gründe, welcher wegen sie dem Drucke übergeben wurde. Der Tadel und Schimpf und die vornehme Behohnlächlung, welche ihr, vorzüglich im „Eidgenossen“ zu Theil wurde, werden sich nicht auf Diktion und Vortrag beziehen, in welchen auch der heftigste Gegner wenig zu rügen finden dürfte; es ist also lediglich der Inhalt, welcher so mächtig affizirte, daß sogar die Rede gewesen sein soll, den Prediger vor Gericht zu stellen. Es wird den Lesern der Kirchenzeitung nicht unlieb sein, den Hauptinhalt einer so merkwürdig gewordenen Predigt kurz zu vernehmen. Die Predigt wurde am neunten Sonntag nach Pfingsten in der Kathedralkirche zu Solothurn über Luc. 19, 42. gehalten. Der Text: „Möchtest du doch erkennen, „was dir zum Heile dient,“ veranlaßte den Prediger, über die Strafgerichte Gottes zu sprechen, welche entartete Menschen und Völker treffen. „Es ist eine durch die ganze Geschichte bestätigte Wahrheit,“ (heißt es unter Anderem), „daß Selbstständigkeit, Freiheit und das Glück eines Volkes gleichen Schritt mit seiner Sittlichkeit und Religiösität halten; die Stunde eines Volkes habe geschlagen, dem diese nicht mehr heilig sind u. s. f.: denn der Herr hat ein solches Volk ja nur seiner Verkehrtheit und seinem Laster zu überlassen, um es auf die fürchterlichste Weise zu strafen.“ Daraus folgert der Redner ganz bündig, daß eine gute christliche Erziehung die unerläßliche Bedingung zum Glücke des Einzelnen, wie der ganzen bürgerlichen Gesellschaft ist, weil von einer solchen Erziehung abhänge die Sittlichkeit und Religiösität, wie von diesen das wahre Heil des Volkes; allein die Erziehung gedeihe nur da, wo sie durch Menschen besorgt werde, die vom Geiste des Christenthums wahrhaft durchdrungen und belebt sind; ohne diesen Geist arte die häusliche nnd die öffentliche Erziehung nur zu bald ganz aus, und habe, was auch in andern Beziehungen scheinbar Vortreffliches geschehen möge, stets die traurigsten Folgen. „Aber wenn die öffentliche Erziehung vom Geiste des Christenthums durchdrungen bleiben soll, ist es durchaus nöthig,“ spricht der Prediger wörtlich, „daß die Kirche von der Aufsicht und Leitung und Mitwirkung in der öffentlichen Erziehung nicht ausgeschlossen werde, sondern daß im Gegentheil dieselbe so viel als möglich daran Antheil nehme; ja, es ist zu wünschen, daß die öffentliche Erziehung, mit einem Worte, so viel möglich in ihren Händen sei, und nach ihrem Geiste, nach ihren Vorschriften und durch ihre Diener ertheilt werde. Ein hartes Wort und ein Aergerniß vielleicht für die Ohren Einiger in unsern Tagen, ich weiß es; allein laßt uns doch wenigstens einige Gründe dafür hören, — Gründe, die, ich behaupte es, so stark und einleuchtend sind, daß sie gewiß jeden Unbefangenen überzeugen müssen. — Vor Allem möchte ich fragen: Wenn eine gute Erziehung doch nothwendig eine religiöse und christliche sein muß, wie wollt ihr eine solche erhalten können, wenn ihr die Kirche nicht berathet und zu Hilfe nehmet, welche doch Christus zur Bewahrung und zur Verbreitung

Seiner Lehre ganz eigens aufgestellt und bevollmächtiget hat? Glaubt ihr, es genüge, wenn ihr ausschließlich den Religionsunterricht der Kirche überlasset, und die übrige wissenschaftliche Bildung dann in andere Hände legt, gleichviel in welche? — Glaubt ihr, auf diesem Wege eine wahrhaft christliche Erziehung zu erzwecken? Wohl geht man, ich weiß es, an vielen Orten von diesem Grundsatze aus, wohl möchte der Geist der Zeit allenthalben immer mehr und mehr zu dieser Meinung sich hinneigen, und viele meiner Zuhörer mögen vielleicht schon dergleichen Ideen und Vorschläge empfehlen und anpreisen gehört haben, als wenn Religion und Wissenschaft dadurch gewännen. Aber welch ein trauriger und verderblicher Irrthum! Wenn ihr diesen Weg einschlagt, wenn ihr nach diesem Systeme erziehen wollt; so wird das Ergebniß davon — man sage auch, was man wolle —, zehnmal gegen eins, dieses sein: Ihr werdet einen Religionsunterricht haben ohne Kraft und Frucht, und eine Wissenschaft ohne jene höhere, göttliche Weihe, welche sie nothwendig haben muß, wenn sie für die Menschheit wahrhaft wohlthätig und segenbringend sein soll. Und das nothwendig! Die Religion schlingt sich durch die ganze, allseitige Bildung des Menschen; sie veredelt und heiliget Kunst und Wissenschaft; sie ist der Grundstein und zugleich die Krone und die Vollendung des Ganzen, und ohne sie ist entweder Alles todt oder unfruchtbar, oder nur fruchtbar an Unheil und Verderben. Und darum muß sie auch in der Erziehung mit der Wichtigkeit und Ehrfurcht beachtet und behandelt werden, die ihr gebührt. Wenn ihr sie daher nicht der gesammten Bildung des Menschen zu Grunde legt, wenn ihr sie nicht in alle Zweige derselben eingreifen lasset, sondern sie ausscheidet von den übrigen, und einem besondern Lehrer übergebet, was habt ihr dann gethan? Ihr habt sie, die heilige, die da Alles beherrschen, Alles begründen, Alles durchdringen, Alles veredeln und heiligen soll, zu einem andern gewöhnlichen Fache herabgewürdiget; ihr habt sie in den Augen des Knaben auf die nämliche Linie mit dem Einmal Eins, oder mit den Elementen der Sprachlehre, oder irgend einer andern Wissenschaft gestellt; und glaubt ihr wirklich, daß ihr dadurch nun etwas gewonnen habet? Und wenn dann überdieß, wie es so leicht geschehen kann, und leider! nur zu oft geschieht, von den übrigen weltlichen Lehrern alles Religiöse und Kirchliche bei dieser oder jener Gelegenheit als eine Sache von untergeordneter Wichtigkeit dargestellt, vielleicht wohl gar hie und da bespöttelt wird, was wird dann nothwendig geschehen: wenn ihr die Jugend nehmt, wie sie ist? Das wird nothwendig geschehen: sie wird zum Religionsunterricht mit einer Zerstreuung, mit einer Lauigkeit und Gleichgültigkeit, mit einer Abneigung und einem Zwange hinkommen, welcher selbst den muthigsten Religionslehrer entmuthigen, und ihm das Wort auf der Zunge lähmen und tödten wird. Wie soll in solchen Umständen nun eine christliche Erziehung möglich sein können? — Und daß dem wirklich so sei, daß ich hier nicht blos aus der Luft rede, sondern daß eine solche Einrichtung wirklich solche traurige Folgen haben müsse, davon hat die neueste Zeit einen schlagenden, beherzigenswerthen Beweis aufgestellt. In mehreren königlichen Kollegien der Hauptstadt Frankreichs *) besteht diese Einrichtung, daß alle Lehrgegenstände unter weltliche Lehrer vertheilt, und der Religionsunterricht besonders einem eigens dazu aufgestellten Geistlichen angewiesen ist. — Und was war nun die Folge dieser Einrichtung? Die gänzliche Entsittlichung dieser Anstalten; so daß die gesammten Religionslehrer derselben sich bewogen fanden, in einem rührenden Schreiben sich an ihren Erzbischof zu wenden, und ihm die tiefe Wunde aufzudecken, welche auf diese Weise der christlichen Erziehung und der Religiösität geschlagen werde. In diesem Schreiben erklären sie offen vor ganz Frankreich, und zur Belehrung aller Aeltern, daß ihr Gewissen ihnen keinen Augenblick länger zu schweigen erlaube, daß bei dieser Einrichtung keine religiöse, christliche Erziehung möglich sei, und daß sie gleichsam nur da seien, um ihre Namen herzugeben, die Aeltern zu betrügen und sie glauben zu machen, ihre Kinder werden christlich erzogen. Sie führen die Gründe an, welche wir so eben gehört haben, sie erklären: auch die übrigen Lehrer, eines so mächtigen und durchaus nothwendigen Hilfsmittels, wie die Religion ist, beraubt, sehen sich außer Stande, Zucht und Ordnung, Aufmersamkeit und Thätigkeit und alle die Tugenden, welche zum Fortgange in den Wissenschaften nothwendig sind, aufrecht zu erhalten; sie erklären, daß die Aeltern, welche unter diesen Umständen ihre Kinder in diese Anstalt senden, gewiß den Schmerz haben werden, dieselben als unsittliche, unglückliche Menschen aufwachsen zu sehen, und sie bitten und beschwören bei dem Heile dieser unglücklichen Jugend, bei dem Heile Frankreichs, daß man doch eine so zweckwidrige und verderbliche Einrichtung aufheben und umändern möchte. — Seht da, Ch. Z.! welch eine traurige Erfahrung! — Und die nämliche Erfahrung wird man unter den nämlichen Umständen immer machen müssen; denn es liegt dieß in der Natur der Sache, wie wir gesehen haben. Die Religion muß alle Gegenstände des öffentlichen Unterrichtes begründen, durchdringen und heiligen. Nur dann, wenn jeder Lehrer den Gegenstand, den er zu behandeln hat, auf die Religion begründet, auf die Religion bezieht, und so mit dem Christenthum und den heil. Interessen des Menschen in jene Verbindung setzt, die ihm gebührt, und durch welche er einzig segenbringend werden kann, nur dann wird derselbe auch die gehörige Entwickelung und Nützlichkeit erhalten; nur dann wird auch der Religion die Stelle angewiesen werden, die ihr gebührt; nur dann wird sie in ihrer ganzen Wichtigkeit geschätzt; nur dann wird sie in das Herz des jungen Menschen aufgenommen werden, dasselbe durchdringen und beleben; mit einem Worte: nur dann werdet ihr eine wahrhaft vollständige, die Menschheit beglückende, christliche Erziehung haben. — Aber wenn das ist, Ch. Z.! wer sieht dann nicht auch zugleich ein, daß folglich alle Lehrer mit dem Geiste der Religion vertraute, und von demselben tief durchdrungene Männer sein müssen? denn es handelt sich da nicht blos darum, die Religion mit todten Worten zu lehren und anzuempfehlen, sondern sie zu lieben, sie in die zarten Herzen einzupflanzen, und sie lieben zu machen in all ihren verschiedenen Beziehungen durch wahre, treffende Anwendung, durch herzliche Zurede, durch vorleuchtendes Beispiel, durch gewissenhafte Sorgfalt, die da Alles berücksichtiget, und nichts vernachlässiget, was zu diesem heiligen Zwecke führen kann. Aber wenn das ist (und so sind wir denn auf dem Punkte, auf welchen ich kommen wollte), wenn das ist, wer sieht denn nicht auch ein, daß es in der Regel viel wünschenswerther und zweckmäßiger sein müsse, die Lehrer und Erzieher der christlichen Jugend unter den Dienern der Kirche auszuwählen? Wohl mag oft leider! ich weiß es, mancher Weltliche den Geistlichen an ächter Religiösität und Christenthum übertreffen und beschämen; wohl gibt es vielleicht manchen Geistlichen, dem keine Aeltern mit gutem Gewissen und ohne Besorgniß ihre Kinder anvertrauen dürften; aber das sind Ausnahmen,

*) De Louis le Grand, de Henri IV., de Charlemagne, de St. Louis, de St. Barbe etc.

und in der Regel werdet ihr doch gewiß die zu diesem heiligen Berufe tauglichen Männer eher da finden, wo Pflicht und Sendung und die Natur der Beschäftigungen mehr Kenntniß und Begeisterung für das Christenthum und also auch für christliche Erziehung voraussetzen lassen: — bei der Kirche."

„Seht da, warum es so überaus wünschenswerth und zweckmäßig ist, daß die christliche Erziehung vorzüglich durch Diener der Kirche besorgt werde. Aber laßt uns noch einen Schritt weiter gehen! Wenn es irgend in einer Sache wahr ist, daß vereinte Kraft und Einsicht mehr Nutzen stiften, und daß ein gesellschaftlicher Verband mehr vermag als vereinzelte Bemühungen, so gilt dies vorzüglich von der Erziehung. Nichts ist wohl wünschenswerther und segenreicher für dieselbe, als daß ihre Leitung einer eigens zu diesem Zwecke gebildeten und diesem heiligen Geschäfte lebenden Körperschaft anvertraut werde. Wer könnte wohl daran zweifeln? In einer solchen Körperschaft, in der da Alle dem Einen geistigen Zwecke leben, hilft die Einsicht, die Erfahrung und die Bemühung des Einen dem Andern. In einer solchen Körperschaft lebt ein edles Ehrgefühl, durch welches ein Jeder die Ehre der Anstalt zu seiner Sache macht, und Alle mit vereinten Kräften dahin streben, den von ihren Vorfahren ihnen übermachten Ruf der Anstalt zu bewahren und zu vermehren. In einer solchen Körperschaft einzig nur werden alle Traditionen, alle Erfahrungen aufbewahrt, die im Laufe früherer Jahre gemacht worden sind; es lebt in derselben fort die Kenntniß aller früheren Versuche, die in ihrer Ausführung entweder heilsame oder schädliche Folgen gehabt haben. Und was ist wohl geeigneter, um von allen jenen verderblichen Mißgriffen zu bewahren, welche Jene immer begehen, die immer und immer neue Versuche machen, ohne die Erfahrung und die Vergangenheit zu berathen? Was bis jetzt in der Erziehung und Bildung des Menschengeschlechtes wirklich Großes und Gründliches geleistet worden ist, ist großentheils durch solche Körperschaften geleistet worden, und in mehr als einem Lande Europens datirt der Verfall der wahren, christlichen Bildung von dem Verfalle solcher Körperschaften. Die gelehrtesten Männer der neuern Zeit, Protestanten, wie ein Müller, Fichte, selbst der Gottesleugner Lalande erkannten diese Wahrheit; und die Gründung solcher der Bildung und Wissenschaft lebender Vereine schien ihnen das edelste, würdigste und nützlichste Unternehmen für das Wohl der Menschheit. Und einige derselben suchten daher auch wirklich diese Idee zu verwirklichen; aber ihr Bemühen gelang ihnen nicht, und es kann und wird auch in der Regel ein solcher Versuch nie gelingen, ausser durch die Kirche. Bei weltlichen Lehrern und Mitgliedern sind zu viele Hindernisse, welche eine solche Vereinigung auf die Länge unmöglich machen, wenn wir auch nichts Anderes in Anschlag bringen wollten, als die häuslichen Angelegenheiten und die Rücksichten auf Frau und Kinder. Bei der Kirche aber fallen alle diese Hindernisse weg; ihre Mitglieder, wenn sie anders sind, was sie nach ihrem Geiste sein sollen, kennen keine andere Bestimmung als die, der Ehre Gottes und dem Heile der Menschen zu leben; ohne besondere Ansprüche auf die Welt, ohne äußere Hindernisse, wissen sie, daß es ihre Pflicht ist, sich allem zu unterziehen und jedes Opfer zu bringen, welches der gesellschaftliche Verband und das gesellschaftliche Zusammenwirken von ihnen fordern können; und sie bringen es gerne und freudig, wenn sie wahrhaft vom Geiste ihres Standes und ihres hohen Berufes durchdrungen sind. Und seht! darin liegt ein neuer Grund, warum es so wichtig und wünschenswerth ist, daß die die Kirche in der öffentlichen Erziehung zu Rath und Hilfe gezogen werde, wenn man anders jene Vortheile will, welche aus dergleichen Verbindungen hervorgehen. Und dann über das Alles muß ich noch fragen: Wenn der Fall eintreten sollte, wie er wirklich auch eintreten könnte, und hier und da wirklich eingetreten ist, daß eine Regierung sich hinsichtlich der Religion faktisch als gleichgültig erklären, und gesetzlich das eine Glaubensbekenntniß als ein so wahres betrachten und behandeln würde, als das andere; oder, wenn je Zeiten kommen sollten, wovor uns Gott bewahre! daß auch vielleicht eine katholische Regierung durch ihre Lauigkeit in der Erfüllung der Religionspflichter, durch feindliche Aeußerungen und Maßnahmen gegen die Kirche wenig geeignet wäre, Zutrauen zu erwecken: — katholische Aeltern! euch möchte ich in diesem Falle fragen, euch, denen die Kinder vor Allen angehören: Wohin wolltet ihr in einem solchen Falle euere Blicke wenden, wo eine sichere Bürgschaft für die christliche Erziehung euerer Kinder finden, als wiederum bei einem Vereine von Männern der Kirche!"

Die Gegner und Feinde dieser Predigt hätten klüger gethan, von Satz zu Satz sie zu widerlegen, als sie zu behohnlächeln und dagegen zu schimpfen, was immerhin nur die Sache der elendsten Tröpfe ist. So lange dieses nicht geschieht, wird man uns die Behauptung erlauben: Herr Professor und Stiftsprediger V. J. Bader habe, wie durchgängig sehr schön, also auch ganz wahr, und im ächt apostolischen Geiste gesprochen.

Homiletisches Bruchstück über das Evangelium des Kirchweihfestes.

„Heute will ich bei dir Einkehr nehmen", sprach der Heiland einst zum Zöllner Zachäus, und so spricht er noch zu jedem Sünder, der sich nach dem Erlöser sehnt, und zu allen Christen, welche ihn redlich suchen.

Welcher Tag ist aber ganz vorzüglich dies „Heute", von dem auch Paulus spricht: „Er nennet ihn durch David Heute?" (Hebr. 4, 7.) Ist es nicht ganz besonders der Tag des Herrn, der Sonntag mit seiner göttlich gebotenen Feier? Will nicht der Herr an ihm vorzugsweise mit Wahrheit und Gnade heilbringend bei uns Einkehr nehmen? Und hat die ganze Sabathsfeier ein anderes Ziel, als dieses? Soll nicht eben deswegen an diesem Tage Alles ferne bleiben, was dies Ziel vereitelt und die Einkehr des Herrn bei den Menschen hindert? — Und wie geschieht das in unserer Zeit? Was wird nicht Alles am Sonntage geduldet, geübt, getrieben? Tanz- und Lustparthien, Spiel- und Trinkgelage, Handels- und Mammonsgeschäfte, und über alles dies in der neuesten Zeit politische Klubbs und harranguierte Volksversammlungen werden — entehrend und verheerend — auf den Tag des Herrn verlegt, als wäre der Sonntag ein Tag der Welt, und der Tag des Heils ein Tag des Verderbens geworden! Und die Wächter schweigen, und die Hirten dulden es? Und die Arbeiter im Weinberge Gottes schauen müßig zu, wie am Tag des Herrn selbst das Unkraut auf Seinem Acker ausgestreut wird, ohne sich auch nur dagegen auszusprechen? Was werden sie einst dem Herrn des Weinberges, wenn Er Rechenschaft fordert, zur Antwort bringen? Was werden sie für eine Entschuldigung haben? —

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.